

öffentliche Sitzung

Vorlage

an den

Ortsrat Barmke (OR Barmke), Ortsrat Büddenstedt (OR Büddenstedt), Ortsrat Emmerstedt (OR Emmerstedt), Ortsrat Offleben (OR Offleben), Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung (ASO), Verwaltungsausschuss (VA), Rat

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben; Neukalkulation der Halbstundensätze (Anlage zu § 4)

Nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) ist jede Kommune verpflichtet, den Brandschutz und die Hilfeleistungen in ihrem Gebiet sicherzustellen und dafür eine leistungsfähige, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr vorzuhalten. Dabei ist der Einsatz der Feuerwehr bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschenleben aus akuter Lebensgefahr grds. unentgeltlich. In bestimmten Fällen können auch solche Einsätze sowie auch sonstige Einsätze nach den Bestimmungen des § 29 NBrandSchG abgerechnet werden.

Die aktuelle Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) ist am 01.08.2021 in Kraft getreten.

Nach der Rechtsprechung der vergangenen Jahre, die letztlich auch im Nds. Brandschutzgesetz Niederschlag gefunden hat, ist die Höhe der Halbstundensätze der Kosten- und Gebührentarife, also die Grundlage für die Höhe der konkret geltend zu machenden Kosten, nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (also betriebswirtschaftlich) zu ermitteln. Dabei soll der Kalkulationszeitraum drei Jahre betragen (um „Ausreißer“ zu kompensieren) und es soll eine regelmäßige Neukalkulation erfolgen.

Die Gebührensätze der aktuellen Satzung sind im Jahre 2021 betriebswirtschaftlich kalkuliert worden. Dabei wurden die Jahre 2018 bis 2020 betrachtet. In den Jahren zuvor wurden als maßgeblicher Beurteilungszeitraum immer drei zurückliegende Kalenderjahre zugrunde gelegt. Mithin wären dies bei der aktuell vom Fachbereich 15 durchgeführten Berechnung die Jahre 2021 bis 2023. Nach aktueller Rechtslage und Rechtsprechung sind nunmehr jedoch nicht mehr die Ist-Zahlen der zurückliegenden drei Jahre maßgeblich, sondern es ist eine Prognose für die kommenden drei Jahre aufzustellen. Somit sind nunmehr die voraussichtlichen Kosten und Einsatzzahlen der Jahre 2025 bis 2027 zugrunde zu legen.

Die Stadt Helmstedt ist nach den Bestimmungen des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes grds. verpflichtet, ihr rechtlich mögliche Einnahmen/Erträge nicht nur dem Grunde, sondern auch der Höhe nach auszuschöpfen. Aufgrund der spezialgesetzlichen Regelung des NBrandSchG („sonstige Einsätze können abgerechnet werden“), besteht hier jedoch die Möglichkeit, auch einen „Preis“ unterhalb des betriebswirtschaftlich ermittelten Satzes zu bilden, wenn dies aus nachvollziehbaren Erwägungen gewollt ist.

Die für die Jahre 2025 bis 2027 prognostizierten Kosten und Einsatzdaten sowie die daraus rein rechnerisch resultierenden Halbstundensätze sind der Anlage 2 zu entnehmen. Zum Vergleich sind hier auch noch einmal die bisherigen Sätze aufgeführt.

Es wird vorgeschlagen, grds. die ermittelten Halbstundensätze zugrunde zu legen, diese aber auf volle Eurobeträge abzurunden. Bei den bisherigen Satzungen ist ebenso verfahren worden.

Eine nicht kostendendeckende Pauschale sollte allerdings – ebenfalls wie bisher - für die Brandsicherheitswachen angesetzt werden. Ansonsten würden sich z. B. die Kosten für die freiwillige Leistung Theatervorstellungen massiv erhöhen. Hier sollte es bei den bisherigen Pauschalen bleiben.

Der Satzungstext selbst wird nicht verändert und orientiert sich (weiterhin) am Text der Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände.

Beschlussvorschlag:

Der in der Anlage 1 beigefügte Entwurf der Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben einschl. des Gebührentarifs wird beschlossen. Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlagen

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) - jeweils in der z. Z. geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben in der Fassung der 1.Änderungssatzung vom 19.07.2021 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 4 erhält folgende Fassung:

Anlage gem. § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben;
Gebührentatbestände und Gebührenhöhe

Kosten- und Gebühren- Ziffer	Gebührentatbestand	Gebührenhöhe je angefangene halbe Stunde
1.	Personaleinsatz	
1.1	je Feuerwehrmann/-frau	39 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1	Löschfahrzeug o. ä. (HLF, TLF, LF, MLF)	258 €
2.2	Wechseladerfahrzeug AB Rüst	881 €
2.3	Kraffahrdrehleiter	597 €
2.4	Gerätewagen	169 €

2.5	Einsatzleitwagen	386 €
2.6	Mannschafttransportwagen	170 €
2.7	Anhänger versch. Art	103 €
2.8	Kommandowagen	39 €
3.	Verbrauchsmaterialien aller Art	Verbrauchs- und Tagespreis zuzügl. evtl. Entsorgungskosten
4.	Verpflegung für die Einsatzkräfte bei Einsätzen über 3 Stunden	Verbrauchs- und Tagespreis
5.	Fehlalarm/Unfugalarm	
5.1	Fehlalarm Brandmeldeanlagen	tatsächliche Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen nach Ziff. 1 und 2
5.2	Fehlalarm allgemein	Berechnung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit: Unfugalarm (dann wie 5.1)
6.	Vorbeugende Brandsicherheitswachen (ohne Einsatz) können bei städtischen oder allgemein im öffentlichen Interesse stehenden Veranstaltungen pauschal (Personal und Fahrzeug) mit 120 € abgerechnet werden; gewerbliche Veranstaltungen werden mit 240 € abgerechnet.	

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Helmstedt, den .2024

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Kosten- und Gebührentarif gem. § 4 der Satzung

Werte der Stadt Helmstedt		aktuelle Satzung*	Kalkulation 2024 auf Basis Prognose 2025 - 2027**			
		€/halbe Stunde	Kosten	Einsatzdaten	€/Minute	€/halbe Stunde
1.	Personaleinsatz					
1.1	je Feuerwehrmann/-frau	32,00 €	437.559,52 €	330.000	1,33 €	39,78 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)					
2.1	Löschfahrzeug o. ä. (HLF, TLF, LF, MLF, TSF-W)	202,00 €	344.149,81 €	40.000	8,60 €	258,11 €
2.2	Wechselladerfahrzeug AB Rüst	698,00 €	88.175,16 €	3.000	29,39 €	881,75 €
2.3	Kraffahrdrehleiter	512,00 €	109.576,53 €	5.500	19,92 €	597,69 €
2.4	Gerätewagen	92,00 €	31.061,16 €	5.500	5,65 €	169,42 €
2.5	Einsatzleitwagen	192,00 €	32.211,95 €	2.500	12,88 €	386,54 €
2.6	Mannschaftswagen	143,00 €	90.946,41 €	16.000	5,68 €	170,52 €
2.7	Anhänger verschiedener Art	103,00 €	8.641,38 €	2.500	3,46 €	103,70 €
2.8	Kommandowagen		17.282,26 €	13.000	1,33 €	39,88 €
			1.159.604,18 €	418.000		

* Gebührensätze bis 31.12.2024 (Kalkulation aus 2021 auf Basis 2018 - 2020)

** neue Gebührensätze ab 01.01.2025 (noch auf volle Euro zu runden)